jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vwgh Erkenntnis 2014/1/29 Ro 2014/08/0004

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.01.2014

Index

40/01 Verwaltungsverfahren;
62 Arbeitsmarktverwaltung;
66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz;
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze;

Norm

AlVG 1977 §1 Abs1 lita;
ASVG §113 Abs1;
ASVG §4 Abs1 Z1;
ASVG §4 Abs2;
AVG §38;

1. ASVG § 113 heute
2. ASVG § 113 gültig ab 29.03.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2024
3. ASVG § 113 gültig von 01.01.2019 bis 28.03.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
4. ASVG § 113 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
5. ASVG § 113 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
6. ASVG § 113 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2003
7. ASVG § 113 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 283/1988

1. ASVG § 4 heute
2. ASVG § 4 gültig ab 01.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2022
3. ASVG § 4 gültig von 01.09.2016 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2016
4. ASVG § 4 gültig von 01.01.2014 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 187/2013
5. ASVG § 4 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2012
6. ASVG § 4 gültig von 01.06.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012
7. ASVG § 4 gültig von 01.08.2010 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
8. ASVG § 4 gültig von 01.08.2009 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
9. ASVG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
10. ASVG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2005
11. ASVG § 4 gültig von 01.09.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
12. ASVG § 4 gültig von 01.08.2001 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
13. ASVG § 4 gültig von 01.01.2001 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
14. ASVG § 4 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000

15. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
16. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
17. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
18. ASVG § 4 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
19. ASVG § 4 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
20. ASVG § 4 gültig von 01.01.1998 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
21. ASVG § 4 gültig von 23.04.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/1997
22. ASVG § 4 gültig von 01.01.1997 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 600/1996

1. ASVG § 4 heute
2. ASVG § 4 gültig ab 01.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2022
3. ASVG § 4 gültig von 01.09.2016 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2016
4. ASVG § 4 gültig von 01.01.2014 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 187/2013
5. ASVG § 4 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2012
6. ASVG § 4 gültig von 01.06.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012
7. ASVG § 4 gültig von 01.08.2010 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
8. ASVG § 4 gültig von 01.08.2009 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
9. ASVG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
10. ASVG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2005
11. ASVG § 4 gültig von 01.09.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
12. ASVG § 4 gültig von 01.08.2001 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
13. ASVG § 4 gültig von 01.01.2001 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
14. ASVG § 4 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
15. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
16. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
17. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
18. ASVG § 4 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
19. ASVG § 4 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
20. ASVG § 4 gültig von 01.01.1998 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
21. ASVG § 4 gültig von 23.04.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/1997
22. ASVG § 4 gültig von 01.01.1997 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 600/1996

1. AVG § 38 heute
2. AVG § 38 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 38 gültig von 01.02.1991 bis 28.02.2013

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Waldstätten und den Hofrat Dr. Strohmayer als Richter sowie die Hofrätin Mag. Rossmeisel als Richterin, im Beisein des Schriftführers Mag. Berthou, über die gemäß § 4 Abs. 1 zweiter Satz Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz als Revision geltende Beschwerde des C K in F, vertreten durch Mag. Helmut Hawranek, Rechtsanwalt in 8010 Graz, Joanneumring 16/V, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Burgenland vom 25. November 2013, Zl. 6-SO-N4550/28-20103, betreffend Beitragszuschlag nach ASVG (mitbeteiligte Partei: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Waldstätten und den Hofrat Dr. Strohmayer als Richter sowie die Hofrätin Mag. Rossmeisel als Richterin, im Beisein des Schriftführers Mag. Berthou, über die gemäß Paragraph 4, Absatz eins, zweiter Satz Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz als Revision geltende Beschwerde des C K in F, vertreten durch Mag. Helmut Hawranek, Rechtsanwalt in 8010 Graz, Joanneumring 16/V, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Burgenland vom 25. November 2013, Zl. 6-SO-N4550/28-20103, betreffend Beitragszuschlag nach ASVG (mitbeteiligte Partei:

Burgenländische Gebietskrankenkasse in 7000 Eisenstadt, Esterhazyplatz 3), zu Recht erkannt:

Spruch

Die Revision wird als unbegründet abgewiesen.

Begründung

Mit Bescheid der mitbeteiligten Gebietskrankenkasse vom 17. Juni 2009 wurde dem Beschwerdeführer gemäß § 113 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 ASVG ein Beitragszuschlag in Höhe von EUR 1.800,-- vorgeschrieben, weil im Zuge einer am 4. Juli 2008 in R von Prüforganen der Abgabenbehörden des Bundes durchgeführten Kontrolle der Dienstnehmer S bei der Verrichtung von Arbeiten für den Beschwerdeführer betreten worden sei. Weiters sei festgestellt worden, dass sowohl der Dienstnehmer S als auch der Dienstnehmer Sch ohne gemäß § 33 Abs.1 und Abs. 1a ASVG zur Pflichtversicherung angemeldet zu sein, für den Beschwerdeführer tätig seien.Mit Bescheid der mitbeteiligten Gebietskrankenkasse vom 17. Juni 2009 wurde dem Beschwerdeführer gemäß Paragraph 113, Absatz eins, Ziffer eins und Absatz 2, ASVG ein Beitragszuschlag in Höhe von EUR 1.800,-- vorgeschrieben, weil im Zuge einer am 4. Juli 2008 in R von Prüforganen der Abgabenbehörden des Bundes durchgeführten Kontrolle der Dienstnehmer S bei der Verrichtung von Arbeiten für den Beschwerdeführer betreten worden sei. Weiters sei festgestellt worden, dass sowohl der Dienstnehmer S als auch der Dienstnehmer Sch ohne gemäß Paragraph 33, Absatz eins, und Absatz eins a, ASVG zur Pflichtversicherung angemeldet zu sein, für den Beschwerdeführer tätig seien.

Dem gegen diesen Bescheid erhobenen Einspruch gab die belangte Behörde mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid vom 25. November 2013 teilweise Folge, indem der dem Beschwerdeführer vorgeschriebene Beitragszuschlag auf EUR 1.300,-- reduziert wurde.

Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass die Einspruchsbehörde mit Bescheid vom 8. April 2013 einem Einspruch des Beschwerdeführers Folge gegeben und festgestellt habe, dass S rückwirkend für einen Zeitraum im Jahr 2008 nicht als Dienstnehmer des Beschwerdeführers in die Pflichtversicherung nach dem ASVG und in die Pflichtversicherung nach dem AlVG einbezogen werde. Gegen diesen Bescheid habe die mitbeteiligte Partei fristgerecht Berufung eingebracht; der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz habe der Berufung Folge gegeben und festgestellt, dass S im verfahrensrelevanten Zeitraum sehr wohl der Pflichtversicherung nach § 4 Abs. 1 Z 1 iVm § 4 Abs. 2 ASVG sowie der Arbeitslosenversicherungspflicht nach § 1 Abs. 1 lit. a AlVG unterlegen sei. Nach ständiger Rechtsprechung sei die belangte Behörde an diesen Bescheid auch dann gebunden, wenn er noch nicht in Rechtskraft erwachsen sei. Davon ausgehend sei die Beitragszuschlagsvorschreibung gemäß ASVG zu Recht erfolgt. Die Abänderung des beeinspruchten Bescheides ergebe sich dadurch, dass die Vorschreibung eines Beitragszuschlages für den Dienstnehmer Sch zu Unrecht erfolgt sei, da dieser nicht anlässlich einer Kontrolle arbeitend angetroffen somit nicht unmittelbar betreten worden sei.Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass die Einspruchsbehörde mit Bescheid vom 8. April 2013 einem Einspruch des Beschwerdeführers Folge gegeben und festgestellt habe, dass S rückwirkend für einen Zeitraum im Jahr 2008 nicht als Dienstnehmer des Beschwerdeführers in die Pflichtversicherung nach dem ASVG und in die Pflichtversicherung nach dem AlVG einbezogen werde. Gegen diesen Bescheid habe die mitbeteiligte Partei fristgerecht Berufung eingebracht; der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz habe der Berufung Folge gegeben und festgestellt, dass S im verfahrensrelevanten Zeitraum sehr wohl der Pflichtversicherung nach Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Paragraph 4, Absatz 2, ASVG sowie der Arbeitslosenversicherungspflicht nach Paragraph eins, Absatz eins, Litera a, AlVG unterlegen sei. Nach ständiger Rechtsprechung sei die belangte Behörde an diesen Bescheid auch dann gebunden, wenn er noch nicht in Rechtskraft erwachsen sei. Davon ausgehend sei die Beitragszuschlagsvorschreibung gemäß ASVG zu Recht erfolgt. Die Abänderung des beeinspruchten Bescheides ergebe sich dadurch, dass die Vorschreibung eines Beitragszuschlages für den Dienstnehmer Sch zu Unrecht erfolgt sei, da dieser nicht anlässlich einer Kontrolle arbeitend angetroffen somit nicht unmittelbar betreten worden sei.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die beim Verwaltungsgerichtshof eingebrachte Beschwerde, in der ausgeführt wird, dass der angefochtene Bescheid am 6. Dezember 2013 zugestellt wurde. Da somit die Beschwerdefrist am 31. Dezember 2013 noch offen war, gilt die vorliegende Beschwerde gemäß § 4 Abs. 1 zweiter Satz Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz, BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 122/2013 als Revision. Für die Behandlung dieser Revision gelten gemäß § 4 Abs. 5 leg. cit. die Bestimmungen des VwGG, BGBl. Nr. 10/1985 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung (abgesehen von der

gegenständlich ohnedies nicht in Betracht kommenden Ablehnung der Beschwerde gemäß § 33a VwGG) sinngemäß.Gegen diesen Bescheid richtet sich die beim Verwaltungsgerichtshof eingebrachte Beschwerde, in der ausgeführt wird, dass der angefochtene Bescheid am 6. Dezember 2013 zugestellt wurde. Da somit die Beschwerdefrist am 31. Dezember 2013 noch offen war, gilt die vorliegende Beschwerde gemäß Paragraph 4, Absatz eins, zweiter Satz Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2013, als Revision. Für die Behandlung dieser Revision gelten gemäß Paragraph 4, Absatz 5, leg. cit. die Bestimmungen des VwGG, Bundesgesetzblatt Nr. 10 aus 1985, in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung (abgesehen von der gegenständlich ohnedies nicht in Betracht kommenden Ablehnung der Beschwerde gemäß Paragraph 33 a, VwGG) sinngemäß.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen:Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

Die Revision wendet sich nicht gegen die Höhe des festgesetzten Beitragszuschlags. Sie bestreitet aber das Vorliegen eines Dienstverhältnisses betreffend S und verweist in diesem Zusammenhang insbesondere darauf, dass die wider den Beschwerdeführer geführten Verwaltungsstrafverfahren nach dem ASVG und dem Ausländerbeschäftigungsgesetz von Seiten der BH J jeweils mit Bescheid vom 24. Juni 2010 eingestellt worden seien. Die BH gehe davon aus, dass der Beschwerdeführer nicht der Arbeitgeber von S sei. Diese von der BH J als zuständige Verwaltungsbehörde getroffenen Feststellung über das Vorliegen einer Dienstgebereigenschaft hinsichtlich des Beschwerdeführers bilde eine Vorfrage im Sinn des § 38 AVG. Auf Grund der Bindungswirkung dieser getroffenen Feststellung für das gegenständliche Beitragszuschlagsverfahrens bzw. der Akzessorietät des Beitragszuschlagsverfahrens zum Verwaltungsstrafverfahren hätte die belangte Behörde zur Feststellung gelangen müssen, dass kein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorliege.Die Revision wendet sich nicht gegen die Höhe des festgesetzten Beitragszuschlags. Sie bestreitet aber das Vorliegen eines Dienstverhältnisses betreffend S und verweist in diesem Zusammenhang insbesondere darauf, dass die wider den Beschwerdeführer geführten Verwaltungsstrafverfahren nach dem ASVG und dem Ausländerbeschäftigungsgesetz von Seiten der BH J jeweils mit Bescheid vom 24. Juni 2010 eingestellt worden seien. Die BH gehe davon aus, dass der Beschwerdeführer nicht der Arbeitgeber von S sei. Diese von der BH J als zuständige Verwaltungsbehörde getroffenen Feststellung über das Vorliegen einer Dienstgebereigenschaft hinsichtlich des Beschwerdeführers bilde eine Vorfrage im Sinn des Paragraph 38, AVG. Auf Grund der Bindungswirkung dieser getroffenen Feststellung für das gegenständliche Beitragszuschlagsverfahrens bzw. der Akzessorietät des Beitragszuschlagsverfahrens zum Verwaltungsstrafverfahren hätte die belangte Behörde zur Feststellung gelangen müssen, dass kein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorliege.

Die Revision stellt nicht in Abrede, dass der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz mit Bescheid vom 8. Oktober 2013 die Pflichtversicherung des Dienstnehmers S nach § 4 Abs. 1 Z 1 iVm § 4 Abs. 2 ASVG sowie nach § 1 Abs. 1 lit. a AlVG festgestellt hat.Die Revision stellt nicht in Abrede, dass der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz mit Bescheid vom 8. Oktober 2013 die Pflichtversicherung des Dienstnehmers S nach Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Paragraph 4, Absatz 2, ASVG sowie nach Paragraph eins, Absatz eins, Litera a, AlVG festgestellt hat.

Für die Verpflichtung zur Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen und damit auch für jene zur Entrichtung eines Beitragszuschlages, um den es im vorliegenden Beschwerdefall ausschließlich geht, ist die Frage, ob der betreffende Dienstnehmer im fraglichen Zeitraum in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 ASVG beschäftigt und demgemäß nach § 4 Abs. 1 Z 1 ASVG und § 1 Abs. 1 lit. a AlVG vollversichert gewesen ist, eine Vorfrage im Sinn des § 38 AVG (vgl. das hg. Erkenntnis vom 27. Juli 2001, Zl. 98/08/0263, mwN). Die belangte Behörde war daher an die (rechtskräftige) Entscheidung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über diese Vorfrage gebunden (vgl. das hg. Erkenntnis vom 11. Juli 2012, Zl. 2010/08/0124). Vor diesem Hintergrund war die belangte Behörde entgegen dem Beschwerdevorbringen - auch unter dem Gesichtspunkt einer Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften - nicht gehalten, zu dieser Frage weitere

Ermittlungen durchzuführen.Für die Verpflichtung zur Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen und damit auch für jene zur Entrichtung eines Beitragszuschlages, um den es im vorliegenden Beschwerdefall ausschließlich geht, ist die Frage, ob der betreffende Dienstnehmer im fraglichen Zeitraum in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit im Sinne des Paragraph 4, Absatz 2, ASVG beschäftigt und demgemäß nach Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer eins, ASVG und Paragraph eins, Absatz eins, Litera a, AlVG vollversichert gewesen ist, eine Vorfrage im Sinn des Paragraph 38, AVG vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 27. Juli 2001, Zl. 98/08/0263, mwN). Die belangte Behörde war daher an die (rechtskräftige) Entscheidung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über diese Vorfrage gebunden vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 11. Juli 2012, Zl. 2010/08/0124). Vor diesem Hintergrund war die belangte Behörde entgegen dem Beschwerdevorbringen - auch unter dem Gesichtspunkt einer Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften - nicht gehalten, zu dieser Frage weitere Ermittlungen durchzuführen.

Dem steht auch nicht entgegen, dass das Verwaltungsstrafverfahren gegen den Beschwerdeführer durch die BH J eingestellt worden ist. Die Verwaltungsstrafbehörden hatten das Bestehen der Pflichtversicherung ihrerseits nur als Vorfrage zu beurteilen. Die belangte Behörde ist aber an ein Straferkenntnis einer Bezirkshauptmannschaft, indem die Pflichtversicherung vorfrageweise beurteilt wurde, nicht gebunden (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 11. Juli 2012, Zl. 2010/08/0124, sowie vom 14. März 2013, Zl. 2012/08/0059, mwN).Dem steht auch nicht entgegen, dass das Verwaltungsstrafverfahren gegen den Beschwerdeführer durch die BH J eingestellt worden ist. Die Verwaltungsstrafbehörden hatten das Bestehen der Pflichtversicherung ihrerseits nur als Vorfrage zu beurteilen. Die belangte Behörde ist aber an ein Straferkenntnis einer Bezirkshauptmannschaft, indem die Pflichtversicherung vorfrageweise beurteilt wurde, nicht gebunden vergleiche , die hg. Erkenntnisse vom 11. Juli 2012, Zl. 2010/08/0124, sowie vom 14. März 2013, Zl. 2012/08/0059, mwN).

Da somit bereits der Inhalt der Revision erkennen lässt, dass die behauptete Rechtsverletzung nicht vorliegt, war die Revision gemäß § 35 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung als unbegründet abzuweisen.Da somit bereits der Inhalt der Revision erkennen lässt, dass die behauptete Rechtsverletzung nicht vorliegt, war die Revision gemäß Paragraph 35, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung als unbegründet abzuweisen.

Wien, am 29. Jänner 2014

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:RO2014080004.J00

Im RIS seit

03.03.2014

Zuletzt aktualisiert am

06.06.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at